
Stadt Gerlingen

-Ortsrecht-

Satzung

über die Erhebung von

Marktgebühren

(Marktgebührenordnung)

Rechtsgrundlagen:

§ 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. S. 1), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.02.1964 (Ges.Bl. S. 71) und § 68 der Gewerbeordnung vom 26.07.1900 (RGBl. S. 871)

Satzungsbeschluss des Gemeinderats	vom 23.06.1976
veröffentlicht im Amtsblatt	am 16.07.1976
in Kraft getreten	am 17.07.1976

Änderungs- beschluss vom	§ §, Absatz	öffentliche Bekanntm. v.	in Kraft getreten am
25.03.1981	3, 5	27.03.1981	01.04.1981
25.07.2001	3	09.08.2001	01.01.2002

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Marktgebührenordnung	Blatt : 1

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Gerlingen erhebt zur Deckung des bei der Abhaltung des Wochenmarktes entstehenden Aufwands Marktgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer auf dem Wochenmarkt Waren verkauft und feilbietet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

Für die Benutzung der Standplätze werden eine Tages- und eine Jahresgrundgebühr erhoben,

Es betragen:

1. Die Tagesgebühr pro Markttag ohne Stromanschluss 1,00 €, mit Stromanschluss 1,50 € je angefangenen laufenden Frontmeter des Standplatzes;
2. die Jahresgebühr ohne Stromanschluss 25,00 €, mit Stromanschluss 35,00 € je angefangenen laufenden Frontmeter des Standplatzes.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Tagesgebühr (§ 3 Ziffer 1) entsteht und wird fällig mit der Belegung des Standplatzes an jedem Markttag. Sie wird von der Aufsichtsperson eingezogen. Als Nachweis für die entrichtete Marktgebühr erhalten die Verkäufer eine Quittung.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 3 Ziffer 2) entsteht am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres, für das ein Standplatz zugeteilt ist. Sie wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig und ist innerhalb eines Monats an die Stadtkasse zu bezahlen. Wird der Wochenmarkt nicht das ganze Jahr in Anspruch genommen, ermäßigt sich die Jahresgebühr um 1/12 für jeden angefangenen Monat.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.